



Gemeindeverwaltung Adlikon
Unterdorfstrasse 1
8452 Adlikon

Telefon
Fax
Email
Homepage

052 317 24 18
052 317 38 75
kanzlei@adlikon.ch
www.adlikon.ch

Politische Gemeinde Adlikon

Weisung für die Gemeindeversammlung

vom Dienstag, 21. November 2017, 19.00 Uhr

Versammlungsort: Gemeindesaal Restaurant Post, Unterdorfstrasse 3, 8452 Adlikon

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

	Inhaltsübersicht	Seiten 1-2
1.	Kreditantrag über CHF 60'000: Projekt „Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)“	3-5
2.	Voranschlag 2018; Einlage in das Eigenkapital; Festsetzung Steuerfuss; Abnahme	6-7
3.	Gemeinde Adlikon – ASTRA, Grundsatzabstimmung: <i>„Soll der Gemeinderat sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für einen erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutz im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenprojekt „N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ einsetzen?“</i>	8-11
4.	Festsetzung der neuen kommunalen Gebührenverordnung	12-14
5.	Genehmigung der neuen Polizeiverordnung	15-16
6.	Vorberatung der Abstimmungsfrage für den Urnengang vom 04.03.2018: <i>„Wollen Sie den Interkommunalen Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und die damit verbundene Streichung von Art. 3 c) „Betrieb der spitalexternen Dienste“ der Statuten des Fürsorgezweckverbands Andelfingen annehmen?“</i>	17-21
7.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	2
	Amtliche Publikation: Gemeindebehörden Adlikon, Erneuerungswahlen 2018-2022; Wahlanordnung	22-23

Im Anschluss an die Versammlung informiert der Gemeindepräsident über Neues aus der Gemeinde.

Der Gemeinderat freut sich auf ein zahlreiches Erscheinen.

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten sowie das Stimmregister liegen ab Montag, den 6. November 2017 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Adlikon zur Einsichtnahme auf.

Stimmrecht

Für die Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz: Traktandum Nr. 7

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes (GG) steht jedem und jeder Stimmberechtigten das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an den Gemeinderat zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat beantwortet die Anfragen in der Gemeindeversammlung. Er teilt seine Antwort dem oder der Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der oder die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rechtsmittel

Es wird auf folgende Rechtsmittel verwiesen, welche beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich, mit Begründung und Antrag, ergriffen werden können:

- Rekurs wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung (§ 147 Gesetz über die politischen Rechte, Frist fünf Tage). Ein solcher Stimmrechtsrekurs kann nur von einer Person geltend gemacht werden, welche an der Versammlung teilgenommen und die Verletzung in der Versammlung gerügt hat.
- Beschwerde infolge Verstössen gegen übergeordnetes Recht oder infolge Unbilligkeit (§ 151 Gemeindegesetz, Frist 30 Tage).
- Rekurs mit Begehren um Protokollberichtigung (§ 54 Gemeindegesetz, Frist 30 Tage).

Die erwähnten Fristen werden von der Veröffentlichung an gerechnet. Allfällige Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Adlikon, Oktober 2017

Der Gemeinderat

Traktandum 1

Kreditantrag über CHF 60'000 für das Projekt „Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)“

Kurz und bündig

Die Bau- und Zonenordnung ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Entwicklung der Gemeinde. Die geltende Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Adlikon wurde am 29. März 1996 festgesetzt und am 23. November 2005 teilrevidiert.

In der Zwischenzeit haben sich die gesetzlichen Grundlagen und die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen (Bauherren, Behörden, Nachbarn usw.) so stark verändert, dass eine Teilrevision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) der Gemeinde Adlikon erforderlich geworden ist.

Für dieses Projekt wird ein Kredit von CHF 60'000 benötigt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesen Kredit zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Seit dem Jahr 2013 hat der Gemeinderat die Absicht, die kommunale Bau- und Zonenordnung zu überarbeiten. Leider musste dieses Projekt aufgrund der Änderung von übergeordneten Gesetzen dauernd verschoben werden. Nun, da die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen absehbar sind, wurde dieses Projekt gestartet.

Die geltende Bau- und Zonenordnung und der Zonenplan der Gemeinde Adlikon wurden am 29. März 1996 festgesetzt und am 23. November 2005 teilrevidiert.

In der Zwischenzeit haben sich aufgrund der mehrfach veränderten Gesetzgebung neue Anforderungen und Möglichkeiten ergeben (Raumplanungsgesetz, kantonaler und regionaler Richtplan, Kulturlandinitiative, Begriffe und Messweisen gemäss interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe „IVHB“, Darstellungsverordnung, Gefahrenkarte Naturgefahren usw.). Zudem sollen einzelne Vollzugsmängel in der Anwendung der Bau- und Zonenordnung behoben werden. Im Sinne einer Auslegeordnung sind die in der Teilrevision zu behandelnden Themen nachstehend stichwortartig aufgeführt:

- Umsetzen der übergeordneten Richtplanvorgaben in der BZO
- Beheben von Vollzugsproblemen in der Anwendung der BZO
- Überprüfen des Verlaufes von Zonengrenzen und deren Definition
- Prüfen einer moderaten inneren Verdichtung
- Umsetzen der Vorgaben gemäss IVHB

Der Gemeinderat hat für dieses Projekt beim Planungsbüro Suter – von Känel – Wild – AG, Förrli-buckstrasse 30, 8005 Zürich, eine Offerte eingeholt. Diese Offerte zeigt folgendes Bild:

Ablauf und Zeitplan

Phase A: Entscheidungsgrundlagen für die Bestimmung des genauen Umfangs der Revision der Nutzungsplanung erarbeiten.	erledigt
Phase B: Vollständiger Revisionsentwurf als Grundlage für die öffentliche Auflage, die Anhörung der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Weinland erarbeiten, sowie die Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung veranlassen.	teilweise erledigt
Phase C: Bereinigter Revisionsentwurf mit Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen verfasst.	Dauer 3 Monate
Phase D: Genehmigte Revision der Nutzungsplanung liegt vor.	Dauer 2 Monate
Gesamtdauer	14-16 Monate
Start	Februar 2017
Ende	Juni 2018
Inkrafttreten	01.01.2019

Projektkosten

Bei den nachstehend aufgeführten Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung:

Gesamtkosten Phase A	CHF 10'000
Gesamtkosten Phase B	CHF 18'000
Gesamtkosten Phase C	CHF 12'000
Gesamtkosten Phase D	CHF 10'000
Nebenkosten	CHF 2'000
Mehrwertsteuer	CHF 3'400
Gesamtkosten total	CHF 55'400
gerundet	CHF 60'000

Finanzierung der Projektkosten:

Voranschlagskredit 2017	CHF 20'000	Bewilligt durch GV vom 22.11.2016
Voranschlagskredit 2018	CHF 40'000	noch nicht bewilligt
Total Kredite	CHF 60'000	noch nicht bewilligt

Im Voranschlag 2017 wurde ein Kredit von CHF 20'000 eingestellt (Konto-Nr. 790.5810.02). Die Gemeindeversammlung vom 22.11.2016 hat diesen Voranschlag genehmigt. Für das Jahr 2018 ist für dieses Projekt ein Kredit von CHF 40'000 in den Voranschlag aufzunehmen.

Projektorganisation

Für dieses Projekt wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche aus den folgenden Personen besteht:

- Herr Samuel Krebs, Niederwil, Bauunternehmer
- Herr Jost Meier, Adlikon, Gemeindeschreiber
- Herr Marc Moser, Adlikon, Architekt
- Herr Ruedi Ambord, Hochbauvorstand
- Gemeindeschreiber Adlikon

Zu dieser Arbeitsgruppe gehört auch ein Vertreter des Planungsbüros. Diese Gruppe hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Bei diesem Projekt ist die Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 7 PBG vorgeschrieben. Diese wird zur gegebenen Zeit zur Mitwirkung eingeladen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 30 vom 26. März 2013
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 57 vom 6. Mai 2013
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 210 vom 7. November 2016
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 118 vom 22. August 2017
- Offerte des Planungsbüro Suter – von Känel – Wild – AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich, vom 24. Oktober 2016

Antrag des Gemeinderates:

Der Kreditantrag über CHF 60'000 für das Projekt „Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)“ wird genehmigt.

Traktandum 2

Voranschlag 2018; Einlage in das Eigenkapital; Festsetzung Steuerfuss; Abnahme

Kurz und bündig:

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Jahr 2018 zur Abnahme vor.

Gemäss Voranschlag schliesst die Laufende Rechnung 2018 bei einem Aufwand von CHF 3'327'600 und einem Ertrag von CHF 3'328'000 voraussichtlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 400 ab. Im Aufwand der Laufenden Rechnung sind total CHF 423'000 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen enthalten.

Der mutmassliche einfache Staatssteuerertrag beträgt gemäss Voranschlag CHF 1'260'000 (= 100 %). Zur Deckung des Aufwandüberschusses durch Steuern ist ein Betrag von CHF 780'800 erforderlich. Dies entspricht einem Steuerfuss von 62 %. Um die Laufende Rechnung mittelfristig auszugleichen, soll der Steuerfuss um 2 % von 60 % auf 62 % angehoben werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 für die Politische Gemeinde Adlikon mit einem Aufwand bzw. Ertrag von CHF 3'328'000 sowie die Einlage von CHF 400 ins Eigenkapital, unter gleichzeitiger Festsetzung des Steuerfusses auf 62 %, zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Jede Gemeinde muss von Gesetzes wegen einen Haushaltsplan (Voranschlag) für das folgende Jahr erstellen und gestützt darauf den Steuerfuss festsetzen.

Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahrs festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann der Gemeinderat lediglich die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde Adlikon für das Jahr 2018 liegt zur definitiven Abnahme durch die Gemeindeversammlung vor. Zusammenfassend weist der Voranschlag folgende Zahlen aus:

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Aufgabenbereiche	Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
624'779.50	227'977.20	603'600	208'400	0 Behörden und Verwaltung	660'300	237'800
133'181.53	15'409.60	160'200	9'900	1 Rechtsschutz und Sicherheit	188'600	8'500
0	0	0	0	2 Bildung	0	0
31'137.10	0	24'200	0	3 Kultur und Freizeit	50'200	0
136'261.05	5'769.50	147'000	0	4 Gesundheit	153'200	300
342'812.95	126'997.25	377'600	99'400	5 Soziale Wohlfahrt	394'200	106'300
172'520.68	34'724.00	226'200	38'600	6 Verkehr	202'100	24'900
547'479.84	476'332.34	566'300	462'200	7 Umwelt und Raumordnung	553'300	453'900
18'841.95	65'842.30	35'900	62'100	8 Volkswirtschaft	37'800	61'100
693'389.12	1'686'164.29	750'400	1'888'700	9 Finanzen und Steuern	1'087'900	2'435'200
2'700'403.72	2'639'216.48	2'891'400	2'769'300	Total	3'327'600	3'328'000
	61'187.24		122'100	Aufwandüberschuss		
				Ertragsüberschuss	400	
2'700'403.72	2'700'403.72	2'891'400	2'891'400	Total	3'328'000	3'328'000

Gemäss Voranschlag schliesst die Laufende Rechnung 2018 bei einem Aufwand von CHF 3'327'600 und einem Ertrag von CHF 3'328'000 voraussichtlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 400 ab. Im Aufwand der Laufenden Rechnung sind total CHF 423'000 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen enthalten.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Ausgaben	184'381.92	413'700	815'000
Einnahmen	194'341.85	12'400	185'000
Nettoinvestitionen	-9'959.93	401'300	630'000

Bezüglich des Verwaltungsvermögens werden die grössten Investitionen in den Bereichen Strassen und Altlastensanierung getätigt.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Ausgaben	0	0	0
Einnahmen	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0

Bezüglich des Finanzvermögens werden somit weder Ausgaben getätigt, noch Einnahmen eingenommen.

Bestandesrechnung / Eigenkapital

Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 400 beträgt das Eigenkapital am Ende des Rechnungsjahres voraussichtlich CHF 1'834'905.

Steuerfuss

Der mutmassliche einfache Staatssteuerertrag beträgt gemäss Voranschlag CHF 1'260'000 (= 100 %). Zur Deckung des Aufwandüberschusses durch Steuern ist ein Betrag von CHF 780'800 erforderlich. Dies entspricht einem Steuerfuss von 62 %.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 13. Juni 2017 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass der Steuerfuss jährlich so festzusetzen ist, dass die Erfolgsrechnung des Budgets innerhalb von vier Jahren ausgeglichen ist. Der erstmalige mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über das abgeschlossene Rechnungsjahr 2017, das Budgetjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und das Planjahr 2020.

Um diesen mittelfristigen Ausgleich zu erreichen, soll der Steuerfuss um 2 % von 60 % auf 62 % angehoben werden.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Voranschlag 2018
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 163 vom 25. September 2017

Antrag des Gemeinderates:

Der Voranschlag 2018 für die Politische Gemeinde Adlikon mit einem Aufwand bzw. Ertrag von CHF 3'328'000 sowie die Einlage von CHF 400 ins Eigenkapital, unter gleichzeitiger Festsetzung des Steuerfusses auf 62 % wird genehmigt.

Traktandum 3

Gemeinde Adlikon – ASTRA, Grundsatzabstimmung: „Soll der Gemeinderat sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für einen erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutz im Zusammenhang mit dem „Nationalstrassenprojekt N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ einsetzen?“

Kurz und bündig:

Das ASTRA beabsichtigt im Rahmen des Nationalstrassenprojekts „N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“, die genannte Nationalstrasse auf je zwei Doppelspuren auszubauen.

Der Gemeinderat hat gegen dieses Projekt Einsprache erhoben. Er ist nicht grundsätzlich gegen dieses Projekt, er fordert lediglich besondere flankierende Massnahmen, insbesondere bezüglich Lärmschutzes.

Verhandlungen mit dem ASTRA haben ergeben, dass die Erstellung eines erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutzes unter Bedingungen und Auflagen möglich ist. Die daraus resultierenden Kosten müssten jedoch fast vollständig durch die Gemeinde getragen werden.

Daher stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die folgende Grundsatzfrage:

„Soll der Gemeinderat sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für einen erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutz im Zusammenhang mit dem „Nationalstrassenprojekt N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ einsetzen?“

Bei einer Annahme dieser Vorlage gelten die aus den Handlungen des Gemeinderates resultierenden Kosten bis CHF eine Million als gebunden (Art. 13 Zif. 4 GO).

Für Kosten in dieser Höhe sind jedoch weder ausreichend liquide Mittel vorhanden, noch ist im Voranschlag 2018 eine entsprechende Budgetposition aufgenommen. Solche Kosten müssten grösstenteils durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Mit diesem Kredit könnte der Gemeinderat gerichtlich abklären lassen, ob das ASTRA auf eigene Rechnung weitere Lärm- und/oder Sichtschutzmassnahmen erstellen muss. Zu diesem Zweck würde in einem ersten Schritt das Prozessrisiko durch einen Fachanwalt abgeklärt werden. Die daraus resultierenden Kosten werden auf ca. CHF 20'000 geschätzt.

Weiter kann der Gemeinderat eigene Projekte für Lärm- und/oder Sichtschutzmassnahmen ausarbeiten. Abklärungen haben ergeben, dass eine entsprechende Vorstudie mit einer Grobkostenschätzung ca. CHF 20'000 kosten würde. Für die Erstellung allfälliger Massnahmen muss mit Kosten im einstelligen Millionenbereich gerechnet werden.

Wird die Vorlage abgelehnt, kann der Gemeinderat das Projekt nicht mehr weiterverfolgen. In diesem Fall, wird die Verfügung des UVEK über die Behandlung der Einsprachen der Gemeinde vorbehaltlos akzeptiert.

Beleuchtender Bericht

Vom 1. Februar 2016 bis am 1. März 2016 wurde das Nationalstrassenprojekt „N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ öffentlich aufgelegt, mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist gegen das Projekt Einsprache erhoben werden kann.

Mit Beschluss Nr. 25 vom 15. Februar 2016 hat der Gemeinderat dagegen Einsprache erhoben. Der Gemeinderat ist nicht grundsätzlich gegen das Projekt, er fordert lediglich besondere flankierende Massnahmen, insbesondere bezüglich Lärmschutzes.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 hat das Generalsekretariat GS-UVEK, den Eingang der Einsprache bestätigt.

In der Zwischenzeit hat ein reger Schriftverkehr zwischen dem Kanton und den involvierten Bundesstellen stattgefunden. Das letzte Schreiben stammt vom 12. April 2017. Darin hat das Generalsekretariat GS-UVEK mitgeteilt, dass alle Einsprechenden zu einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten werden, sich zu den diversen Stellungnahmen der Bundesämter und des Kantons zu äussern. Dieser Zeitpunkt ist noch nicht bekannt.

Mittlerweile wird nun von allen Seiten anerkannt, dass die ganze, vom Strassenbauprojekt betroffene Strecke, lärmrechtlich als Neuanlage eingestuft wird. Berechnungen haben ergeben, dass der Lärm in Zukunft die Planungswerte lokal überschreiten wird, nicht aber die Immissionsgrenzwerte.

Der Gemeinderat hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass das ASTRA auf dem ganzen Streckenabschnitt anstelle eines „normalen“ Belages einen sogenannten „Flüsterbelag“ einbauen wird. Dieser Belag wird am Anfang eine Dämmwirkung von mindestens 3 dB haben, was einer Halbierung des Lärms entspricht. Am Ende seiner Lebensdauer wird er noch eine Dämmwirkung von 2 dB aufweisen. Bei der Lebensdauer wird von 10 – 15 Jahren ausgegangen. Auch unter Berücksichtigung des zukünftigen Lärms bzw. Verkehrsaufkommens ergibt sich aus dieser Dämmwirkung eine deutliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.

Nach Ansicht des ASTRA seien weitere lärmindernde Massnahmen wirtschaftlich nicht tragbar und daher unverhältnismässig. Das ASTRA hat zudem erklärt, dass es verpflichtet sei, sämtliche Strassenbauprojekte in der Schweiz gleich zu behandeln. Daher können keine Ausnahmen für einzelne Gemeinden gemacht werden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017 hat der Gemeinderat gegenüber der Bevölkerung erklärt, dass er Massnahmen ergreifen werde, für den Fall, dass die Forderungen der Gemeinde Adlikon betr. Lärmschutzes nicht berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 hat das ASTRA die vom eingangs genannten Projekt betroffenen Gemeinden, so auch die Gemeinde Adlikon, auf den 11. Juli 2017 eingeladen, sich über das Projekt und das laufende Verfahren zu informieren. Anlässlich dieser Sitzung wollte das ASTRA herausfinden, ob die Gemeinden grundsätzlich bereit zum Dialog sind, oder ob sie ausschliesslich den Rechtsweg beschreiten wollen.

Alle Gemeinden haben ihre Dialogbereitschaft signalisiert, sich aber den Rechtsweg offen gelassen. Aufgrund dieses positiven Verlaufs der Sitzung hat das ASTRA dem UVEK beantragt, mit den Gemeinden offiziell Lösungen zu suchen, mit dem Ziel, einen Gang an die Gerichte zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 25. August 2016 hat das ASTRA dem Gemeinderat seine Stellungnahme zu den Einsprachen der Gemeinde mitgeteilt. Am 17. August 2017 hat ein Treffen mit Vertretern des Gemeinderates und dem ASTRA stattgefunden. Dabei wurden die Anträge der Gemeinde sowie die Stellungnahmen des ASTRA diskutiert. Im Rahmen dieses Gesprächs konnten einzelne Ergebnisse erzielt werden. Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

	Antrag Gemeinde / Stellungnahme ASTRA / Verhandlungsergebnis
1.	Auf dem Streckenabschnitt Unterhaltskilometer km 31.600 bis km 32.900 seien Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände/-dämme inkl. Schallschutzfenster) zu ergreifen.
	<i>Im vorliegenden Fall sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg, welche die Lärmimmissionen weiter zu reduzieren vermögen, wirtschaftlich nicht tragbar und somit unverhältnismässig. Die Berechnungen, welche zu diesem Ergebnis führten, stützen sich auf die bundesrechtlichen Vollzugsvorgaben sowie auf den Leitfaden Strassenlärm. Die verwendeten Verkehrsdaten und -prognosen wurden mit Hilfe der offiziellen Planungsgrundlagen des Kantons Zürich und des Bundes erstellt. Daher sei der Antrag abzuweisen.</i>

	<p>Das ASTRA hat der Gemeinde mitgeteilt, dass Massnahmen für Lärmschutz und/oder Sichtschutz auf Parzellen im Eigentum des ASTRA möglich sind, sofern sich daraus keine Nachteile für die Nationalstrasse ergeben. Die Verantwortung für die Planung, die Genehmigung, den Bau- und den Unterhalt inklusive Kostenfolge ist Sache der Gemeinde. Die Kosteneinsparung infolge entfallender Entsorgungsgebühr, wenn die Gemeinde gegebenenfalls überschüssiges Material der Nationalstrasse für den Bau von Massnahmen verwendet, könnte der Gemeinde durch das ASTRA gutgeschrieben werden (Prinzip Ohnehinkosten).</p> <p>Bei gleichzeitigem Bauen durch den Bund und die Gemeinde können die Bauleistungen gegebenenfalls gemeinsam beschafft werden. Die Verrechnung würde in einem solchen Fall vorab geregelt. Die gemeinsame Beschaffung darf den Arbeitsfortschritt auf der Nationalstrasse jedoch nicht behindern. Allfällige, zeitgleich zur Ausführung vorgesehene Massnahmen der Gemeinde wären nicht Gegenstand des Nationalstrassenprojekts, sie wären Gegenstand eines separaten Projekts der Gemeinde mit eigenem Genehmigungsverfahren.</p>
2.	<p>Auf die Freilegung des öffentlichen Gewässers Nr. 2.0, Mülibach in der Unterführung Chrunzlen (Kataster-Nrn. 2807 und 2808) sei zu verzichten. Dieser Bach sei weiterhin eingedolt durch die genannte Unterführung zu leiten.</p> <p><i>Ein offener Bachlauf in der Unterführung als weitere Passagemöglichkeit für Kleintiere ist ökologisch gerechtfertigt und einem faunagerechten Bachdurchlass vorzuziehen. Daher sei der Antrag abzuweisen.</i></p>
	<p>Das ASTRA prüft, ob die Ausdolung und die Ausbildung eines Rad-/Gehweges im Detailprojekt optimiert werden können, ohne Anpassungen an der lichten Breite des Ausführungsprojektes vornehmen zu müssen.</p>
3.	<p>Die Unterführung Chrunzlen (Kataster-Nrn. 2807 und 2808) sei zu verbreitern und baulich mit einem von der Fahrbahn getrennten Radweg/Gehweg auszugestalten.</p> <p><i>Für die Erstellung eines Geh- und Radweges müsste das bestehende Bauwerk verbreitert werden, was mindestens einem Teilersatz des bestehenden, 16-jährigen Bauwerks gleich käme. Unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens wäre eine solche Massnahme unverhältnismässig. Daher sei der Antrag abzuweisen.</i></p> <p><i>Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinde zum Bau respektive zur Kostenbeteiligung einer Rad-/Gehwegvariante in der Unterführung „Chrunzlen“ entscheidet, kann in Abwägung der verschiedenen Interessen eine faunagerechte Durchlasslösung in Kombination mit einer allfälligen Rad-/Gehwegvariante in der nächsten Planungsphase geprüft werden.</i></p>
	<p>Das ASTRA hat zugesichert, dafür zu sorgen, dass die Minimalanforderungen erfüllt werden, um in Zukunft in der Unterführung Chrunzlen einen Radweg auszubilden.</p>
4.	<p>Über sämtliche Strassen und Flurwege, welche im Eigentum der Gemeinde Adlikon stehen, sei vor Beanspruchung eine Bestandsaufnahme zu machen. Bei Terrainveränderungen (Aufschüttungen/Abgrabungen) seien die Flurwege und Strassen an das neue Niveau anzupassen.</p> <p><i>Der Antrag sei gutzuheissen.</i></p>
5.	<p>Von aufgeschütteten Parzellen dürfe kein Oberflächenwasser auf Wege und Strassen gelangen.</p> <p><i>Der Antrag sei gutzuheissen.</i></p>

Bei den obengenannten Stellungnahmen des ASTRA und der Verhandlungsergebnisse handelt es sich um eine sinngemässe und auszugsweise Zusammenfassung des Schreibens vom 25. August 2016 sowie des Protokolls 1. Dialog zwischen der Gemeinde Adlikon und dem ASTRA vom 17. August 2017 bezüglich des Nationalstrassenprojektes „N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“.

Erwägungen

Verhandlungen mit dem ASTRA haben ergeben, dass die Erstellung eines erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutzes unter Bedingungen und Auflagen möglich ist. Die daraus resultierenden Kosten müssten jedoch fast vollständig durch die Gemeinde getragen werden.

Das Beschreiten des Rechtsweges oder die Ausarbeitung eines eigenen Lärm- und/oder Sichtschutzprojektes verursachen Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten ist nicht bekannt. Mit Sicherheit übertreffen diese jedoch die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates. Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung die folgende Grundsatzfrage zur Abstimmung unterbreitet:

„Soll der Gemeinderat sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für einen erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutz im Zusammenhang mit dem „Nationalstrassenprojekt N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ einsetzen?“

Bei einer Annahme dieser Vorlage gelten die aus den Handlungen des Gemeinderates resultierenden Kosten bis CHF eine Million als gebunden (Art. 13 Zif. 4 GO).

Für Kosten in dieser Höhe sind jedoch weder ausreichend liquide Mittel vorhanden, noch ist im Voranschlag 2018 eine entsprechende Budgetposition aufgenommen. Solche Kosten müssten grösstenteils durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Mit diesem Kredit könnte der Gemeinderat gerichtlich abklären lassen, ob das ASTRA auf eigene Rechnung weitere Lärm- und/oder Sichtschutzmassnahmen erstellen muss. Zu diesem Zweck würde in einem ersten Schritt das Prozessrisiko durch einen Fachanwalt abgeklärt werden. Die daraus resultierenden Kosten werden auf ca. CHF 20'000 geschätzt (42 Stunden à CHF 450 zuzüglich Mehrwertsteuer).

Weiter kann der Gemeinderat eigene Projekte für Lärm- und/oder Sichtschutzmassnahmen ausarbeiten. Abklärungen haben ergeben, dass eine entsprechende Vorstudie mit einer Grobkostenschätzung ca. CHF 20'000 kosten würde. Für die Erstellung allfälliger Massnahmen muss mit Kosten im einstelligen Millionenbereich gerechnet werden.

Wird die Vorlage abgelehnt, kann der Gemeinderat das Projekt nicht mehr weiterverfolgen. In diesem Fall, wird die Verfügung des UVEK über die Behandlung der Einsprachen der Gemeinde vorbehaltlos akzeptiert.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Nationalstrassenprojekt N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung samt Korrespondenz
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 25 vom 15. Februar 2016
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 171 vom 23. Oktober 2017

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Grundsatzfrage zur Abstimmung:

„Soll der Gemeinderat sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für einen erhöhten Lärm- und/oder Sichtschutz im Zusammenhang mit dem „Nationalstrassenprojekt N04/08 Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Nord, Engpassbeseitigung“ einsetzen?“

Festsetzung der neuen kommunalen Gebührenverordnung

Kurz und bündig

Am 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren für die Gemeinden. Damit die Gemeinde Adlikon ab 1. Januar 2018 weiterhin Gebühren für ihre Dienstleistungen erheben kann, wird eine neue Gebührenverordnung benötigt.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung des Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wurden die Gebühren teilweise angepasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage den darauf basierenden und im Entwurf vorliegenden Gebührentarif erlassen. Bis dahin bleiben jedoch allfällige Änderungen vorbehalten.

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die neue Gebührenverordnung vor und beantragt diese unverändert festzusetzen. Die neue Gebührenverordnung samt dem Entwurf des Gebührentarifs wurde jeder Haushaltung zusammen mit dieser Weisung zugestellt. Diese Unterlagen können auch unter dem folgenden Link aus dem Internet heruntergeladen werden:

<http://www.adlikon.ch/>

Beleuchtender Bericht

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Dieses Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes wird die bisherige Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben. Somit hat die Gemeinde Adlikon ab 1. Januar 2018 keine Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung von Gebühren. Davon ausgenommen sind die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall. Die Gemeinde Adlikon hat daher bis am 31. Dezember 2017 eine neue Gebührenverordnung zu erlassen.

Grundsätzliches zu den Gebühren

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr für den Einzelfall fest.

Weiter gilt das Kostendeckungsprinzip. Dieses Prinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten der Beauftragten nicht einfach überwältigt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen.

Die Aufwendungen eines beauftragten Bauingenieurs dürfen berücksichtigt und gewichtet werden. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden, sind politische Entscheide (soweit die Kostendeckung bzw. das Verursacherprinzip nicht durch übergeordnetes Recht verbindlich vorgeschrieben sind). Die daraus resultierenden Gebühren dürfen wie erwähnt höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden (z.B. ist es ein politischer Entschluss, wie hoch die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sein sollen. Entweder kann die Gebühr rein nach einem bestimmten Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil noch ein Auftrag von öffentlichem Interesse erfüllt werden soll).

Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall

Bezüglich der Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall haben die Stimmberechtigten von Adlikon die folgenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen:

- Verordnung über die Wasserversorgung Adlikon, vom 14. Juni 1996
- Verordnung über die Abwasseranlagen vom 4. Juni 1997
- Abfallverordnung der Gemeinde Adlikon vom 8. Dezember 1995

Diese Verordnungen genügen den gesetzlichen Anforderungen weiterhin und bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Übrige Gebühren

Die übrigen Gebühren wurden bisher aufgrund der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit dem Dahinfall dieses Gesetzes per 31. Dezember 2017, fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund ist die Gemeinde verpflichtet, eigene Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben darf. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 10 Ziffer 3 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Aufbau der Gebührenverordnung

Der Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute hat eine Mustergebührenverordnung ausgearbeitet, welche allen gesetzlichen Anforderungen genügt. Die vorliegende Gebührenverordnung der Gemeinde Adlikon basiert auf dieser Musterverordnung.

Die Verordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigeühren enthält die Gebührenverordnung eine Generalklausel. Die Exekutive setzt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Behördenerlass, dem Gebührentarif, fest.

Die Beträge können den Gegebenheiten (z.B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung des Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wurden die Gebühren teilweise angepasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage den darauf basierenden und im Entwurf vorliegenden Gebührentarif erlassen. Bis dahin bleiben jedoch allfällige Änderungen vorbehalten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 61 vom 27. Mai 2013
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 86 vom 15. Mai 2017
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 93 vom 26. Juni 2017
- Neue Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon
- Entwurf Gebührentarif der Politischen Gemeinde Adlikon

Antrag des Gemeinderates:

Die vorliegende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon wird gestützt auf Art. 10 Zif. 3 GO festgesetzt.

Genehmigung der neuen Polizeiverordnung

Kurz und bündig

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Adlikon datiert vom 26. Januar 2000. Aufgrund der Änderung von übergeordneten Gesetzen erfüllt diese Verordnung die heutigen Anforderungen nicht mehr. Daher hat der Gemeinderat die vorliegende neue Polizeiverordnung ausgearbeitet.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung im öffentlichen Raum sowie das Littering-Verbot (Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Abfälle und Schmierereien) sowie die Möglichkeit, eine Nachtparkierverordnung einzuführen.

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die neue Polizeiverordnung vor und beantragt diese unverändert zu genehmigen.

Die neue Polizeiverordnung samt dem Entwurf des Reglements über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste kann unter dem folgenden Link aus dem Internet heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden:

<http://www.adlikon.ch/>

Beleuchtender Bericht

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Dieses Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes wird das Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich angepasst.

Gemäss § 3 Abs. 2 des angepassten Polizeiorganisationsgesetzes ist der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Er hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. In Ausübung dieser Pflichten hat der Gemeinderat alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten zu treffen. Als Instrument dient dem Gemeinderat eine Polizeiverordnung, welche zu diesem Zweck durch die Gemeindeversammlung zu erlassen ist. Diese Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Adlikon datiert vom 26. Januar 2000. Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene höherrangige Regelungen auf Stufe Bund und Kanton sich geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Auf Stufe Bund ist das die Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz und das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere das seit dem 1. Juli 2009 in Kraft stehende Polizeigesetz sowie das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015.

Mit dem vorliegenden Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung im öffentlichen Raum sowie das Littering-Verbot (Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Abfälle und Schmierereien) sowie die Möglichkeit, eine Nachtparkierverordnung einzuführen.

Die neue Verordnung fordert zudem dazu auf, im persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und die Regeln des gemeinschaftlichen Lebens zu beachten. Die Freiheit des einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des weiblichen Geschlechts.

Gemäss Art. 10 Ziffer 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Der Gemeinderat legt nun die neue Verordnung der Gemeindeversammlung vor, mit der Empfehlung dieser Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage das darauf basierende und im Entwurf vorliegende Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste erlassen. Die Ordnungsbussenliste ist nach ihrem Erlass durch die Statthalterin Andelfingen genehmigen zu lassen. Allfällige Änderungen bis zur Inkraftsetzung bleiben somit vorbehalten.

Der genaue Wortlaut der aktuellen Polizeiverordnung (dat. 26. Januar 2000) kann auf der Gemeindehomepage www.adlikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 104 vom 10. Juli 2017
- Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. Januar 2000
- Neue Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon
- Entwurf Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste der Politischen Gemeinde Adlikon

Antrag des Gemeinderates:

Die vorliegende Polizeiverordnung wird genehmigt (Art. 10 Zif. 2 GO).

Traktandum 6

Vorberatung der Abstimmungsfrage für den Urnengang vom 4. März 2018:

„Wollen Sie den Interkommunalen Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und die damit verbundene Streichung von Art. 3 c) „Betrieb der spitalexternen Dienste“ der Statuten des Fürsorgezweckverbandes Andelfingen annehmen?“

Kurz und bündig

Die Nachfrage nach Leistungen der Pflege und der hauswirtschaftlichen Betreuung steigt und wird immer komplexer. Die Anforderungen an die Verwaltung und die Führung der Spitex-Organisation nehmen laufend zu und beanspruchen die Milizkräfte und die Spitex-Leitungen in steigendem Masse. Der Spitex-Betrieb des Fürsorgezweckverbandes Andelfingen und der Spitex-Betrieb des Zweckverbandes Spitex Stammthal sehen sich mit Herausforderungen konfrontiert, die sie allein immer weniger bewältigen können.

Im Hinblick auf diesen Handlungsbedarf verfolgen die Gemeinderäte der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen die folgende Strategie: Sie wollen die Spitex-Organisation für die kommenden Herausforderungen stärken.

Der Spitex-Betrieb des Zweckverbandes der Spitex Stammthal und der Spitex-Betrieb des Fürsorgezweckverbandes Andelfingen mit den Spitex-Leistungsaufträgen für die Gemeinden Ossingen und Thalheim an der Thur werden zusammengeführt und auf den 1. Januar 2019 in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft verselbstständigt. Aus den zwei bisherigen Spitex-Betrieben entsteht so die regional tätige, gemeinnützige Spitex Wyland AG.

Die Spitex Wyland AG wird ab 1. Januar 2019 die Spitex-Versorgung in den folgenden Gemeinden sicherstellen und weiter entwickeln: Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen.

Die Gemeinden sind Aktionäre der Spitex Wyland AG und bilden die Generalversammlung, das oberste Organ der Spitex Wyland AG.

Die Spitex Wyland AG kann neue Aktionäre aufnehmen. Es sind jedoch nur Gemeinden als Aktionäre zugelassen.

Die beteiligten Gemeinden werden im Verwaltungsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, mit drei Gemeinderäten vertreten sein. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Gemeinden grossen Einfluss auf die Entwicklung der Spitex Wyland AG haben.

Die Spitex Wyland AG wird von den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen mit einem Aktienkapital von je CHF 15'000 pro Gemeinde ausgestattet.

Der Betrieb der Spitex Wyland AG finanziert sich weiterhin aus den gesetzlichen Pflegebeiträgen der Krankenversicherungen, der Beteiligung der Patienten, den Zahlungen der Klienten für hauswirtschaftliche Leistungen, den Normdefizitbeiträgen der Gemeinden und allfälligen Restkostenbeiträgen der Gemeinden.

Die Gemeinden werden mit der Spitex Wyland AG eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Die Spitex Wyland AG soll im März/April 2018, nach den Urnenabstimmungen, gegründet werden und am 1. Januar 2019 ihren Betrieb aufnehmen.

Die Spitex-Mitarbeitenden werden neue Arbeitsverträge erhalten, weil mit der Spitex Wyland AG eine neue Gesellschaft und somit formal ein neuer Arbeitgeber entsteht. Diese Arbeitsverträge werden weitestgehend den bisherigen Arbeitsverträgen entsprechen (bei den Sozialversicherungen werden Anpassungen nötig werden).

Die anstehenden Probleme können durch die Bildung einer neuen und grösseren Spitex-Organisation gelöst werden. Aus diesem Grund wird den Stimmberechtigten die folgende Vorlage zur Abstimmung unterbreitet:

„Wollen Sie den Interkommunalen Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und die damit verbundene Streichung von Art. 3 c) „Betrieb der spitalexternen Dienste“ der Statuten des Fürsorgezweckverbandes Andelfingen annehmen?“

Die vorstehende Abstimmungsfrage unterliegt der Urnenabstimmung in allen beteiligten Gemeinden. Der Termin für diesen Urnengang wurde auf den 4. März 2018 festgesetzt. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Adlikon schreibt jedoch vor, dass die vorstehende Abstimmungsfrage anlässlich einer Gemeindeversammlung vorberaten werden muss.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Vorlage unverändert und mit der Empfehlung zur Annahme zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 zu verabschieden.

Beleuchtender Bericht

Bei einer Annahme der Vorlage durch alle beteiligten Gemeinden und Institutionen ist ein interkommunaler Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen, mit folgendem Inhalt abzuschliessen:

Art. 1	Gründung der Spitex Wyland AG
1.1	Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen gründen die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Spitex Wyland AG“.
1.2	Der Betriebsübergang erfolgt auf den 1. Januar 2019.
Art. 2	Rechtsform und Gesellschaftszweck
2.1	Die Spitex Wyland AG (im Folgenden Gesellschaft genannt) ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft.
2.2	Die Gesellschaft erbringt Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden. Das Angebot richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
	Die Gesellschaft kann auch weitere, zusätzliche Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden und weitere Gemeinden erbringen.
	Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung; sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.
	Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit weiteren Gemeinden und anderen Organisationen Verträge abschliessen.
2.3	Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Insbesondere erhält sie die Kompetenz, Leistungsvereinbarungen mit anderen als den beteiligten Gemeinden abzuschliessen.

Art. 3	Aktienkapital, Beteiligung, Finanzierung
3.1	Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen gründen mittels Bareinlage die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 135'000, eingeteilt in 135 Namenaktien zu CHF 1'000. Jede der erwähnten politischen Gemeinden bezahlt CHF 15'000 an das Aktienkapital und erhält 15 Namenaktien.
3.2	An der Gesellschaft können sich nur Gemeinden beteiligen. Neue Aktionäre sind verpflichtet, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten.
3.3	Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Sie erhält pro Leistungsstunde KLV-Pflege (KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung): <ul style="list-style-type: none"> – Einen Beitrag der Krankenversicherungen – Einen Beitrag des Patienten (Patientenbeteiligung) – Einen Normdefizitbeitrag der Gemeinde pro Leistungsstunde, unterschieden nach Leistungskategorien, gemäss Vorgaben des Regierungsrates • Für die hauswirtschaftlichen Leistungen erhält die Spitex-Organisation: <ul style="list-style-type: none"> – Einen Beitrag des Kunden (Tarif) – Beiträge der Gemeinden • Ungedeckte Restkosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt. • Die Details der Finanzierung werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.
3.4	Für Spitex-Dienstleistungen, welche die Gesellschaft für andere Gemeinden erbringt, und für zusätzliche Spitex-Leistungen stellt die Gesellschaft die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung. Die Details werden in Leistungsvereinbarungen geregelt.
3.5	Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die für den Spitex-Betrieb notwendigen Betriebsmittel, welche aus dem aufzulösenden Zweckverband der Spitex Stammertal und der Herauslösung des Spitex-Betriebs aus dem Fürsorgezweckverband Andelfingen stammen, auf die Gesellschaft zu übertragen. Es sind dies namentlich die Kundendossiers, die EDV-Arbeitsmittel (Programme und Hardware), die Pflegematerialien, die Krankenmobilen, die Büromöbel und die Fahrzeuge.
3.6	Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die ausdrücklich für die Spitex resp. für Spitex-Leistungen bestimmten Fonds des aufzulösenden Zweckverbands der Spitex Stammertal und des Fürsorgezweckverbands Andelfingen auf die Gesellschaft zu übertragen.
Art. 4	Organisation der Gesellschaft
4.1	Die Generalversammlung besteht aus den von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden ernannten Vertreterinnen und Vertretern.
4.2	Die von den Gemeinderäten ernannten Mitglieder der Generalversammlung nehmen ihre Aktionärsrechte so wahr, dass sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 Gemeinderat/Gemeinderätin als Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin aus den drei Regionen: <ul style="list-style-type: none"> – Region: Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen – Region: Ossingen, Thalheim an der Thur – Region: Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen • 2 Verwaltungsräte/-rätinnen aus dem privaten Bereich mit Kenntnissen / Erfahrungen im Bereich Pflege und/oder Gesundheit.
4.3	Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen. Weiter gelten die Bestimmungen gemäss Pflegegesetz.

Art. 5	Aufsicht der politischen Gemeinden
5.1	Die beteiligten politischen Gemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärinnen der Gesellschaft wahr.
5.2	Die Gesellschaft erstattet den politischen Gemeinden periodisch, aber mindestens einmal jährlich Bericht über den Stand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der Generalversammlung und der mit den Gemeinden bestehenden Leistungsvereinbarung.
Art. 6	Personal der Gesellschaft
6.1	Das zukünftige Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.
6.2	Die Gesellschaft übernimmt die Mitarbeitenden des Spitex-Betriebs des Zweckverbands Spitex Stammertal und des Spitex-Betrieb des Fürsorgezweckverbands Andelfingen.
6.3	Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen bezüglich Dienstjahre, Ferien / Freizeit undlohneinstufung gleichwertig sein.
7	Austritt
7.1	Jede Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende aus der Gesellschaft austreten.
7.2	Austretende Vertragsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens; gewährte Betriebskredite werden zurückbezahlt.
	Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 8	Auflösung
8.1	Die Auflösung des Interkommunalen Vertrages bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsgemeinden.
8.2	Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt anteilmässig, gemäss Aktienkapital, an die beteiligten Gemeinden.
Art. 9	Schlussbestimmungen
9.1	Dieser Vertrag untersteht der obligatorischen Urnenabstimmung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
9.2	Die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen werden mit dem Vollzug dieses Vertrages beauftragt.
9.3	Die Gemeinderäte der Vollzugsgemeinden sind ermächtigt, redaktionelle Anpassungen im Genehmigungsverfahren mit übereinstimmenden Beschlüssen vorzunehmen.
9.4	Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2019 in kraft.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 11 vom 18. Januar 2016
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 74 vom 2. Mai 2016
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 66 vom 24. April 2017
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 150 vom 11. September 2017
- Beschluss des Gemeinderates Nr. 172 vom 23. Oktober 2017
- Beschluss der Fürsorgebehörde vom 3. Oktober 2017
- Beleuchtender Bericht (Weisung) der Steuergruppe
- Interkommunaler Vertrag
- Statuten Spitex Wyland AG
- Aktionärsbindungsvertrag

Rechte der vorberatenden Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat das Recht zur Vorberatung dieser Vorlage, die Schlussabstimmung erfolgt jedoch an der Urne.

Die Stimmberechtigten dürfen in der vorberatenden Gemeindeversammlung Anträge zu dieser Vorlage stellen, der Umfang des Antragsrechts ist jedoch beschränkt. Verwerfungs- und Rückweisungsanträge bezüglich der ganzen Vorlage sind ausgeschlossen.

Weil es sich um eine interkommunale Vorlage handelt sind auch keine Änderungsanträge möglich, weil Änderungen immer im Konsens mit den Vertragspartnern erfolgen müssen.

Zulässig ist einzig die Rückweisung einzelner Vertragsbestimmungen des Interkommunalen Vertrages mit dem Ziel, den Gemeinderat zu verpflichten, die entsprechende Bestimmung im Sinne der Vorgaben des Antragstellers neu zu verhandeln. Dies setzt jedoch voraus, dass das „Verhandlungsmandat“ vom Antragsteller genügend klar umschrieben wird. Der gestellte Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Rückweisungsanträge, mit denen keine Änderungen von Vertragsbestimmungen des Interkommunalen Vertrages auf dem Verhandlungsweg oder die Bereitstellung genau bezeichneter Entscheidungsgrundlagen verlangt werden, sind nicht zulässig. Über solche Anträge wird nicht abgestimmt.

Verwerfungsanträge (d.h. der Antrag auf Ablehnung der Vorlage) sind nicht zulässig, weil die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat. Über solche Anträge wird nicht abgestimmt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Vorlage:

„Wollen Sie den Interkommunalen Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und die damit verbundene Streichung von Art. 3 c) „Betrieb der spitalexternen Dienste“ der Statuten des Fürsorgezweckverbandes Andelfingen annehmen?“

wird unverändert zuhanden der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 verabschiedet und den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Gemeindebehörden Adlikon: Erneuerungswahlen 2018-2022: Wahlanordnung

Mit Beschluss Nr. 174 vom 23. Oktober 2017 hat der Gemeinderat die folgende Wahlanordnung erlassen:

Der Gemeinderat, als wahlleitende Behörde, hat die Termine für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission und Primarschulpflege) für die Amtsdauer 2018-2022 wie folgt festgesetzt:

- Auf Sonntag, den 15. April 2018: 1. Wahlgang
- Auf Sonntag, den 10. Juni 2018: 2. Wahlgang

Diese Anordnung wurde mit PromoPost vom 23. Mai 2017 amtlich publiziert. Diese Publikation ist mittlerweile rechtskräftig.

Die Mitglieder der Gemeindebehörden wurden mit PromoPost vom 23. Mai 2017 aufgefordert, der Gemeindeverwaltung bis am 30. September 2017 mitzuteilen, ob sie sich für die Erneuerungswahl 2018-2022 zur Verfügung stellen. Die Rückmeldungen zeigen folgendes Bild:

Gemeinderat	Bisherige	Wiederwahl
Präsident und Mitglied	Peter Läderach, Thurhof 1, 8452 Adlikon	Mitglied und Präsident
Mitglied	Ruedi Ambord, Andelfingerstrasse 7, 8452 Adlikon	Nein
Mitglied	Roby Weidmann, Unterer Grundweg 4, 8475 Ossingen	Nein
Mitglied	Maja Müller, Vorstatt 3, 8452 Adlikon	Nein
Mitglied	Denise Weyermann, Dorfstrasse 27, 8452 Adlikon	Mitglied
Für den Gemeinderat müssen drei neue Mitglieder gefunden werden.		
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident und Mitglied	Werner Wenk, Schlattgasse 6, 8452 Adlikon	Mitglied und Präsident
Mitglied	Roland Berger, Hauptstrasse 12, 8452 Adlikon	Mitglied
Mitglied	Reto Huber, Dorfstrasse 10, 8452 Adlikon	Mitglied
Mitglied	Marcel Steinmann, Sunnehof 2, 8452 Adlikon	Mitglied
Mitglied	Beat Huggenberger, Andelfingerstrasse 6, 8452 Adlikon	Nein
Für die RPK muss ein neues Mitglied gefunden werden.		
Primarschulpflege		
Präsident und Mitglied	Klaus Ent, Förehus 1, 8452 Adlikon	nein
Mitglied	Roman Bichsel, Dorfstrasse 17, 8452 Adlikon	nein
Mitglied	Tamara Weilenmann, Poststrasse 8, 8452 Adlikon	Mitglied
Mitglied	Barnabas Hayn, Andelfingerstrasse 2A, 8452 Adlikon	Mitglied und Präsident
Mitglied	Raphael Frei, In der Höh 20, 8604 Volketswil	nein
Für die Primarschulpflege müssen drei neue Mitglieder gefunden werden.		

Die Mitglieder des Wahlbüros, der Flurkommission sowie des Sigg-Wunderli-Fonds werden im Jahre 2018 durch den Gemeinderat gewählt. Bis zum Ablauf der angesetzten Frist hat keines der Mitglieder des Wahlbüros oder der genannten Kommissionen eine Erklärung abgegeben, wonach es auf eine Wiederwahl verzichten möchte.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Art. 6 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Adlikon sind an der Urne zu wählen:

- 5 Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
- 5 Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
- 5 Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege

Die obgenannten Behörden sind mit leeren Wahlzetteln zu wählen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen alphabetisch aufgeführt sind.

Für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Adlikon hat.

Für die Primarschulpflege Adlikon ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in einem der beiden Ortsteilen Adlikon oder Niederwil der Gemeinde Adlikon hat.

Personen, welche sich zur Wahl einer der obgenannten Behörden stellen möchten und damit auf dem Beiblatt aufgeführt werden wollen, haben sich bis am 31. Januar 2018 beim Gemeinderat Adlikon, schriftlich mit folgenden Angaben zu melden:

Kandidatur für welche Behörde (als Mitglied oder als Mitglied und Präsident), Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort, Parteizugehörigkeit und Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat (Ab 1. November 2017 steht auf der Homepage der Gemeinde unter www.adlikon.ch das Formular „Wahlvorschlag“ gemäss Anhang zur Verfügung).

Da zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen die Gemeindeordnungen noch nicht überarbeitet sein werden, hat der Gemeinderat gestützt auf die kantonalen Übergangsbestimmungen zur Einführung des Gesetzes über die politischen Rechte bestimmt, dass der Amtsantritt für alle Behörden und Kommissionen am 1. Juli 2018 erfolgt. Die Amtsübergaben und die konstituierenden Sitzung aller Behörden und Kommissionen haben zwischen dem 2. und 6. Juli 2018 stattzufinden.

Aufgrund der vorstehenden Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen 2018-2022 wird auf die Durchführung einer Ersatzwahl für den per 29. August 2017 als Präsident und Mitglied der Schulpflege Adlikon entlassenen Klaus Ent verzichtet (GRB-Nr. 148 vom 11. September 2017).

Gegen diese Anordnungen kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Die wahlleitende Behörde

GEMEINDERAT ADLIKON



Wahlvorschlag für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Adlikon für die Amtsdauer 2018-2022:

- **5 Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates**
- **5 Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission**
- **5 Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege**

Die unterzeichnete Person bestätigt, dass er/sie als Wahlkandidat/in für die Erneuerungswahlen, Amtsdauer 2018-2022, auf dem Beiblatt zu den Wahlunterlagen aufgeführt werden möchte.

Bitte Behörde angeben:	
Bitte angeben, ob als Mitglied oder als Mitglied und Präsident/in:	

Name, Vorname:		Geschlecht:	
Geburtsdatum:		Heimatort:	
Adresse inkl. Ortsteil:		Beruf:	
Parteizugehörigkeit:		Bisherige Behördentätigkeit:	

Auf dem Beiblatt zu den Wahlunterlagen werden alle Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die sich mit diesem Formular als Wahlkandidat/in für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Adlikon bei der Gemeinderatskanzlei, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon bis zum 31. Januar 2018 schriftlich gemeldet haben.

Ort / Datum	Unterschrift:
-------------	---------------